

Vorgehensweise zum Antrag auf einen Eingriff in den geschützten Baumbestand

Der exakte Wortlaut der Satzung kann auf der Internetseite der Stadt Neu-Isenburg www.stadt-neu-isenburg.de oder im DLB eingesehen werden. Auf Anfrage senden wir Ihnen die Satzung zum Schutz der Grünbestände auch gerne per Post zu.

Was ist ein Eingriff ?

Alle Maßnahmen, die einen Einfluß auf den langfristigen Gesundheitszustand des Baumes haben, bezeichnet man als Eingriff. Neben dem Beseitigen des Baumes durch Fällen oder Roden gehören daher auch stärkere Rückschnitte, Abgrabungen und Überschüttungen im Wurzelbereich, Versiegelungen oder etwa das Verschütten schädlicher Flüssigkeiten dazu.

Welche Bäume sind geschützt ?

Die Neu-Isenburger Satzung zum Schutz der Grünbestände beinhaltet im Anhang ein Kataster, in dem alle geschützten Bäume verzeichnet sind. Als Faustregel gilt:

Ein **Laubbaum** auf einem Grundstück innerhalb der Stadtgebiete, der einen Stammumfang von über 90 cm, in einem Meter Höhe gemessen, hat, steht sehr wahrscheinlich unter Schutz. Im Zweifel können Sie sich beim DLB erkundigen, ob der betroffene Baum im Kataster aufgeführt ist.

Wer kann einen Antrag stellen ?

In jedem Fall kann ausschließlich der Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Baum steht, einen Antrag stellen. Mieter oder Nachbarn müssen sich daher immer an den Eigentümer des Baumes wenden.

Wie stellt man einen Antrag ?

Eine Seite dieses Dokumentes beinhaltet ein Formular, daß Sie ausfüllen und an den

Dienstleistungsbetrieb
Hugenottenallee 169
63263 Neu-Isenburg
Tel. 06102 / 781 - 0
Fax 06102 / 25337

per Post oder als Fax senden können. Sie können die dort aufgeführten Daten aber auch als formloses Schreiben an uns übermitteln.

Sollten Sie die Begründung des Antrages durch weitere Unterlagen belegen können (z.B. durch ärztliche Atteste Fotos, Baugenehmigungen, Kanalbefahrungen, etc.) können Sie diese gerne beifügen. Lagepläne, in denen der betroffene Baum eingezeichnet ist, können hilfreich sein.

Wie geht es weiter ?

Sobald Ihr unterzeichneter Antrag bei uns eingegangen ist, vereinbart der zuständige Sachbearbeiter mit dem Antragsteller telefonisch einen Ortstermin. Im Rahmen dieses Termins wird besprochen, ob und wie der beantragte Eingriff durchgeführt werden kann. Mögliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden ebenfalls vorbesprochen. Anschließend ergeht an den Antragsteller eine Gebührenbescheid aufgrund der Verwaltungskostensatzung der

Stadt Neu-Isenburg	Genehmigung	35,00 Euro
	Versagung/Ablehnung	26,50 Euro

Unverzüglich nach Eingang der Zahlung wird der Genehmigungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid an den Eigentümer versendet.

Vor dem Eingang des Bescheides darf der Eingriff nicht ausgeführt und nicht begonnen werden !